



# Statuten

Kynologischer Verein Zürichsee linkes Ufer (KVZS)  
Waggitalstrasse 65, 8820 Wädenswil

[www.kvzs.ch](http://www.kvzs.ch)

Anhang: Datenschutzreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### *Art. 1*

#### *Name und Sitz*

Der Kynologische Verein Zürichsee linkes Ufer (KVZS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wädenswil. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinn von Art. 5 der SKG-Statuten

### *Art. 2*

#### *Zweck*

Der KVZS bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- b) Förderung aller Hunde – im Speziellen von Rassehunden
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

### *Art. 3*

#### *Zweckverfolgung*

Der KVZS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden
- g) Durchführung von verschiedenen geselligen Anlässen

## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

### *Art. 4*

#### *Mitglieder*

Alle Personen können in den KVZS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie erhalten das Stimmrecht mit der Volljährigkeit

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des KVZS an die SKG. Zu diesem Zweck wird der KVZS seine eigene Mitgliederdatenbank weiterführen

Die Mitglieder des KVZS nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der KVZS ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln, sofern die Einwilligung des Mitglieds vorliegt

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG

#### *Art. 5 Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand

Wer in den KVZS eintreten will, hat sich entweder über das Beitrittsformular auf der Internetseite des KVZS oder bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen

#### *Art. 6 Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um die Kynologie oder um den KVZS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung (MV)

Der KVZS kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen

#### *Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstands durch die SKG zu Veteranen ernannt

und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den KVZS überreicht

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### *Art. 7*

#### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss

### *Art. 8*

#### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten

Kollektive Austrittserklärungen sind nicht gültig

### *Art. 9*

#### *Streichung*

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im KVZS stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVZS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör

#### *Rekursrecht*

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des KVZS zu Handen der nächsten ordentlichen MV Rekurs zu erheben. Die MV entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung

### *Art. 10*

#### *Wirkung*

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des KVZS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich

## *Art. 11* *Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des KVZS oder der SKG
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KVZS oder der SKG

## *Verfahren*

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche MV durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen MV mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der MV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten

## *Rekursrecht*

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten

## *Art. 12* *Wirkung*

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem Zentralvorstand schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den KVZS in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### *Art. 13* *Rechte*

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab Volljährigkeit sowie Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer MV ist ausgeschlossen

Alle Mitglieder haben Anrecht auf

- a) Benützung des KVZS Trainingsplatzes gemäss Platzreglement

- b) Teilnahme an den Übungen im Rahmen des Übungsangebot
- c) reduzierte Kurskosten gemäss Beitragsreglement des KVZS
- d) die von der SKG generell gewährten Vergünstigungen

#### *Art. 14 Pflichten*

Mit dem Eintritt in den KVZS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des KVZS und der SKG anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen

#### *Art. 15 Beiträge*

##### *Mitglieder*

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche MV festgesetzt und in einem Beitragsreglement festgehalten

Nach dem 31. Oktober eintretende neue Mitglieder sind für das laufende Jahr beitragsbefreit

##### *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags des KVZS befreit. Ehrenmitglieder, die vor dem 26. April 2016 als solche ernannt worden sind, bleiben auch vom Jahresbeitrag der SKG befreit (gemäss Art. 22 der SKG-Statuten). Der SKG-Jahresbeitrag ist bei den Ehrenmitgliedern, die nach dem vorgängig erwähnten Datum als solche ernannt wurden, fällig

##### *Veteranen*

Nach dem 26. April 2016 ernannte Veteranen der SKG sind für die Jahresbeiträge des KVZS und der SKG beitragspflichtig. Veteranen der SKG, welche vor dem vorgängig erwähnten Datum als solche ernannt worden sind, bleiben beitragsbefreit

### **III. Haftbarkeit**

#### *Art. 16 Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des KVZS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG

## **IV. Organisation**

### *Art. 17*

#### *Organe*

Die Organe des KVZS sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### *Art. 18*

#### *Mitgliederversammlung*

Die MV bildet das oberste Organ des KVZS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden

### *Art. 19*

#### *Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen MV erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der MV und unter Bekanntgabe der Traktandenliste

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden

#### *Anträge*

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, an den Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen

### *Art. 20*

#### *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Eine ausserordentliche MV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 19) oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden

Die ausserordentliche MV ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen

## *Art. 21*

### *Beschlussfähigkeit/Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

## *Art. 22*

### *Kompetenz*

Die MV entscheidet in allen KVZS internen Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand unter Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- h) Wahlen:
  - i. Präsident
  - ii. Kassier
  - iii. Übungsleiter
  - iv. Übrige Vorstandsmitglieder
  - v. Weitere Funktionäre wie Gruppenleiter und Delegierte
  - vi. Kontrollstelle
- i) Abänderung der Statuten, Reglemente, Mitglieder- und Beitragskategorien
- j) Genehmigung des Jahresprogrammes
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Auflösung des KVZS

## *Art. 23*

### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der MV hat eine Stimme

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die MV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen



Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die MV nichts anderes beschliesst

*Art. 24  
Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Kassier, Übungsleiter, weitere). Der Präsident, der Kassier und der Übungsleiter werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers

Der KVZS ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben

*Art. 25  
Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die Aufgaben allfälliger weiterer Mitglieder

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt

*Art. 26  
Aufgaben*

Dem **Präsidenten** obliegt insbesondere:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und Erstattung des Jahresberichtes
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die MV
- c) Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Vertretung des Vereins nach aussen

Der **Kassier** sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab

Der **Übungsleiter** ist für die fachlich korrekte Durchführung der Übungen aller Gruppen verantwortlich. Als technischer Leiter erstellt er das Übungsprogramm und schlägt der MV geeignete Gruppenleiter vor. Er ist für deren fachliche Ausbildung besorgt. Die Amtsdauer der Gruppenleiter beträgt ein Jahr

Vorstand bestimmt die Aufgaben allfälliger weiterer Mitglieder

Die Aufgaben sämtlicher Mitglieder des Vorstands sind detailliert in einem Pflichtenheft zu erfassen

*Art. 27*

*Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nach dreijährigem Unterbruch möglich

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der MV schriftlich Bericht und Antrag

## **V. Finanzen**

*Art. 28*

Der KVZS erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **VI. Statutenrevision**

*Art. 29*

Eine Revision der Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an einer MV. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen

## **VII. Auflösung des KVZS**

*Art. 30*

Die Auflösung des KVZS kann nur durch eine MV, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der KVZS auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögen entscheiden

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des KVZS, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des KVZS an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### *Art. 31*

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des KVZS linkes Ufer vom 21. Februar 2020 genehmigt und treten mit der Annahme durch den Zentralvorstand der SKG vom ..... in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 10. Februar 2017

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Kynologischen Vereins Zürichsee linkes Ufer, Wädenswil

Bea Steinbuk  
KassiererIn

André Meyer  
Präsident

## Anhang

### DATENSCHUTZREGLEMENT DER SCHWEIZERISCHEN KYNOLOGISCHEN GESELLSCHAFT SKG

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Das Datenschutzreglement der SKG beruht auf dem eidgenössischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) einerseits und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), andererseits, unabhängig davon, in wie weit die SKG von diesen Bestimmungen betroffen ist oder nicht.

#### 2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten und Verantwortlichen

Wir freuen uns, wenn Sie als Benutzer unsere Website besuchen und bedanken uns für das Interesse. Im Folgenden informieren wir über den Umgang mit personenbezogenen Daten bei Nutzung unserer Website. Personenbezogene Daten sind hierbei alle Daten, die zur Identifizierung einer Person dienen können.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung auf dieser Website sind die Vorstandsmitglieder der SKG. Sie können unter der Mailadresse [info@skg.ch](mailto:info@skg.ch) erreicht werden. Diese Website nutzt aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Übertragung personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Inhalte eine SSL-bzw. TLS-Verschlüsselung.

#### 3. Datenerfassung beim Besuch unserer Website

Bei der bloss informatorischen Nutzung unserer Website, also wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur solche Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt (sog. „Server-Logfiles“). Wenn Sie unsere Website aufrufen, erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen die Website anzuzeigen: die Website; Datum und Uhrzeit zum Zeitpunkt des Zugriffs; Menge der gesendeten Daten in Byte; Quelle/Verweis, von welchem Sie auf die Seite gelangten; Verwendeter Browser; Verwendetes Betriebssystem; Verwendete IP-Adresse (ggf.: in anonymisierter Form).

Die Verarbeitung erfolgt auf Basis unseres berechtigten Interesses an der Verbesserung der Stabilität und Funktionalität unserer Website. Eine Weitergabe oder anderweitige Verwendung der Daten findet nicht statt. Wir behalten uns allerdings vor, die Server-Logfiles nachträglich zu überprüfen, sollten konkrete Anhaltspunkte auf eine rechtswidrige Nutzung hinweisen.

Um den Besuch unserer Website attraktiv zu gestalten und die Nutzung bestimmter Funktionen zu ermöglichen, verwenden wir auf verschiedenen Seiten sogenannte Cookies. Hierbei handelt es sich um kleine Textdateien, die unter Umständen auf Ihrem Endgerät abgelegt werden. Ihr Browser kann so eingestellt werden, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden, oder Sie können die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschliessen.

#### 4. Kontaktaufnahme

Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit uns (z.B. per Kontaktformular oder E-Mail) werden personenbezogene Daten erhoben. Welche Daten im Falle eines Kontaktformulars erhoben werden, ist aus dem jeweiligen Kontaktformular (z.B. Kursanmeldung, Homologationsantrag, Hunderausweis etc.) ersichtlich. Diese Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Bearbeitung der Anforderung bzw. für die Kontaktaufnahme und die damit verbundene technische Administration gespeichert und verwendet.

#### 5. Nutzung der Daten zur Kommunikation

Auf Grundlage unseres berechtigten Interesses an personalisierter Kommunikation behalten wir uns vor, die Vor- und Nachnamen, die Postanschrift und – soweit wir diese zusätzlichen Angaben erhalten haben – den Titel, akademischen Grad, das Geburtsjahr und die Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung zu speichern und für die Zusendung oder Übermittlung von interessanten Informationen zu nutzen. Sie können der Speicherung und Nutzung Ihrer Daten zu diesem Zweck jederzeit durch eine entsprechende Nachricht an die Verantwortlichen widersprechen.

#### 6. Daten von Funktionären

Personen, die sich bei der SKG oder in einem angeschlossenen Mitglied als Funktionär (Vorstandsmitglied, Ressortleiter, Ausbilder etc.) wählen lassen, nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG sie mit Namen, Adresse, Telefon-Nummer, E-Mail- Adresse und Funktion auf geeignete Weise publiziert und Mitteilungen brieflich oder elektronisch an sie richten wird.

#### 7. Verwendung von Payment-Dienstleistern

Bei einer allfälligen Zahlung unter Verwendung von Payment-Dienstleistern (z.B. Kreditkarten oder PayPal) geben wir Ihre Zahlungsdaten im Rahmen der Zahlungsabwicklung nur insoweit weiter, als dies für die Zahlungsabwicklung erforderlich ist.

## 8. Webanalysedienste

Diese Website benutzt Webanalysedienste, sog. „Cookies“, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie auf eine anonymisierte Art und Weise ermöglichen.

## 9. Rechte des Betroffenen

Die Datenschutzbestimmungen gewähren Ihnen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgende umfassende Betroffenenrechte:

### a) Auskunftsrecht

Sie haben insbesondere ein Recht auf Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer.

### b) Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger Daten und/oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten unvollständigen Daten.

### c) Recht auf Löschung

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wobei sie allenfalls Ihrer Berechtigungen, die Sie aufgrund der Registrierung Ihrer Daten erlangt haben, verlustig gehen (z.B. Streichen der Richtigkeit oder Daten im Hunderausweis).

### d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

### e) Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber den Verantwortlichen geltend gemacht, sind diese, soweit dies nicht unmöglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand ver-

bunden ist, verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen.

#### f) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen, soweit dies technisch machbar ist.

#### g) Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

#### h) Recht auf Beschwerde

Sie haben, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstösst.

### 10. Folgen des Widerspruchsrechts

Machen Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gegen die Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten Gebrauch, beenden wir die Verarbeitung der betroffenen Daten, es sei denn, wir können zwingende, schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

### 11. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand einer allfälligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf einer solchen Frist werden die entsprechenden Daten routinemässig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind und/oder unsererseits kein berechtigtes Interesse an der Weiterspeicherung fortbesteht.

### 12. Mitgliederdatenbank

#### a) Grundsatz

Art. 3 Ziff. 13 der Statuten der SKG ermächtigt die SKG zum Aufbau einer Mitgliederdatenbank. Die Sektionen sind an die Statuten, Reglemente und Weisungen der SKG gebunden (Art. 4 Abs. 2 der Statuten der SKG).

Die SKG vertraut den Aufbau und den Betrieb der Datenbank ausgewiesenen Fachleuten an. Diese haben auch für adäquate Sicherungs- und Restoremöglichkeiten zu sorgen.

#### b) Zweck der Datenbank

Die Datenbank bezweckt ausschliesslich, die Daten der Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen (Lokalsektionen, Rasseklubs und andere anerkannte kynologische Vereinigungen) zentral zu erfassen und zu verwalten. Die Mitgliederdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ausserhalb der SKG zu Werbe- oder Sponsoringzwecken verwendet werden.

Die Verwendung ihrer Daten für eigene Zwecke der Sektionen bleibt vorbehalten.

#### c) Pflichten der Sektionen

Die Sektionen sind verpflichtet, jeweils per 1. Januar eines Jahres die Daten ihrer sämtlichen Mitglieder in elektronischer Form (xls/doc) an die SKG zu übermitteln. Nicht beitragspflichtige Mitglieder (ausschliesslich altrechtliche Veteranen und Ehrenmitglieder) sind gesondert zu kennzeichnen.

Sofern die Mitglieder der Sektionen ihre Einwilligung zur Aufnahme ihrer Daten in die Datenbank der SKG nicht bereits aufgrund der Statuten der Sektionen (vgl. Art. 4 der Musterstatuten für Sektionen der SKG) erteilt haben, sind die Sektionen verpflichtet, die entsprechende Einwilligung ihrer Mitglieder vorgängig einzuholen.

Mit Übergabe der Mitgliederdaten der Sektionen bestätigen diese gegenüber der SKG, dass alle erforderlichen Einwilligungen der Mitglieder gemäss Datenschutzgesetz bzw. gegebenenfalls DSGVO vorliegen.

Die SKG verpflichtet sich ihrerseits, die Datenbank regelmässig zu aktualisieren und nicht mehr benötigte Daten zu löschen.

#### d) Inhalt der Mitgliederdaten

Die von den Sektionen an die SKG zu übermittelnden Mitgliederdaten enthalten nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mail-Adresse (soweit verfügbar) als Pflichtfelder Telefonnummer, Datum des Eintrittes in die Sektion, Geburtsdatum fakultativ.

#### e) Dienstleistungen der SKG



Sämtliche in der Mitgliederdatenbank erfassten Personen sind berechtigt, die von der SKG angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

#### f) Mitgliederausweis

Die SKG plant, das heutige System der Mitgliederausweise (Marken) für die Sektionen zu modernisieren und allen in der Datenbank erfassten Mitgliedern der Sektionen direkt einen entsprechenden personalisierten Mitgliederausweis auszustellen, mit welchem die SKG-Dienstleistungen und -Vergünstigungen beansprucht werden können.

#### g) Online-Zugriff

Die Mitgliederdatenbank wird als digitale Datenbank mit online Zugriff gemäss den nachstehenden Bestimmungen geführt. Die SKG ist verpflichtet, die erteilten Benutzernamen und die Passwörter im Jahresrhythmus zu ändern. Jedes in der Datenbank erfasste Sektionsmitglied hat über einen persönlichen Benutzernamen und ein Passwort, die ihm auf Wunsch schriftlich übermittelt werden, Zugriff auf seine persönlichen Daten.

Jede Sektion der SKG hat über Benutzernamen mit Passwort sowie einen automatisch generierten, per SMS übermittelten, zeitlich beschränkten PIN (TAN) Zugriff auf die Mitgliederdaten seiner Mitglieder.

Die Geschäftsleitung der SKG und die Systemverantwortlichen haben über einen Benutzernamen und ein Passwort Zugriff auf die gesamte Mitgliederdatenbank.

Die SKG hat stricke dafür zu sorgen, dass die Mitgliederdaten nicht öffentlich einsehbar sind (Art. 6 bleibt vorbehalten), sondern der Zugriff ausschliesslich über ein autorisierendes Passwort und beschränkt auf den entsprechenden Zugriffsbereich gemäss diesem Artikel 12 erfolgt.

Dieses Datenschutzreglement wurde vom Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 13. Juni 2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Namens des Zentralvorstandes der SKG

Hansueli Beer

sign. \_\_\_\_\_

Präsident

Dr. Walter Müllhaupt

sign. \_\_\_\_\_

Mitglied des Zentralvorstandes